

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2020  
nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von  
Gasen der Klasse 2**

<b>Signatarstaaten</b>	<b>Datum der Unterzeichnung</b>
Frankreich	03.11.2020
Luxemburg	11.11.2020
Ungarn	17.11.2020
Türkei	24.11.2020
Deutschland	01.12.2020
Spanien	01.12.2020
Norwegen	03.12.2020
Italien	18.11.2020
Niederlande	10.12.2020
Dänemark	11.12.2020
Serbien	17.12.2020

**Multilaterale Sondervereinbarung RID 8/2020  
nach Abschnitt 1.5.1 RID  
über die wiederkehrende Prüfung von Druckgefäßen für die Beförderung von  
Gasen der Klasse 2**

- (1) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 200 (3) d) – in Verbindung mit den Tabellen 1 und 2 – und P 200 (9) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen Druckgefäße, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1002 LUFT, VERDICHTET (DRUCKLUFT)  
UN 1013 KOHLENDIOXID  
UN 1046 HELIUM, VERDICHTET  
UN 1070 DISTICKSTOFFMONOXID  
UN 1072 SAUERSTOFF, VERDICHTET  
UN 1660 STICKSTOFFMONOXID, VERDICHTET (STICKSTOFFOXID, VERDICHTET)  
UN 1956 VERDICHTETES GAS, N.A.G.  
UN 3156 VERDICHTETES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.  
UN 3157 VERFLÜSSIGTES GAS, OXIDIEREND, N.A.G.

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 200 sind anzuwenden.

- (2) Abweichend von den Vorschriften des Unterabschnitts 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (8) des Unterabschnitts 4.1.4.1 RID dürfen verschlossene Kryo-Behälter, deren Frist für die wiederkehrende Prüfung abgelaufen ist und die zur Wiederbefüllung mit Gasen der folgenden UN-Nummern eintreffen, befüllt und befördert werden:

UN 1073 SAUERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG  
UN 1963 HELIUM, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG  
UN 1977 STICKSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG

Alle übrigen Vorschriften der Verpackungsanweisung P 203 sind anzuwenden.

- (3) Der Absender hat im Beförderungspapier zu vermerken:

«BEFÖRDERUNG VEREINBART GEMÄSS ABSCHNITT 1.5.1 RID (RID 8/2020)».

- (4) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. März 2021 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Paris, 3. November 2020

Die für das RID zuständige Behörde in Frankreich

Delphine RUEL  
Sous-directrice des risques accidentels